

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/69a778ff-7f06-32b4-8581-f7d2eeba8477>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 27 ArbGG - Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

¹Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle ([§ 20](#)) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. ²[§ 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5](#) ist entsprechend anzuwenden.

